



EDITORIAL

Nach schier endlosem Ringen um die Ausgestaltung einzelner Vorschriften im Detail ist es nun endlich geschafft! Das viel diskutierte und als „größte Reform des deutschen Handelsrechts“ bezeichnete Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz (BilMoG) ist in Kraft getreten. Zugegeben – die mit dem BilMoG beabsichtigte finanzielle Entlastung wird u. a. durch die Anhebung der handelsrechtlichen Größenkriterien für viele Unternehmen eintreten. Allerdings darf auch nicht verschwiegen werden, dass das BilMoG gerade für den breiten Mittelstand durch Änderungen in Bilanzierungs- und Bewertungsvorschriften sowie insbesondere auch durch erweiterte Angaben in Anhang und Lagebericht einen erheblichen Mehraufwand bedeuten wird. Mit dem BilMoG soll des Weiteren als „Antwort auf IFRS“ auch eine Verbesserung der Aussagekraft und der Vergleichbarkeit handelsrechtlicher Jahresabschlüsse einhergehen. Neu geschaffene Wahlrechte – beispielsweise im Bereich der Aktivierung selbstgeschaffener immaterieller Vermögensgegenstände – lassen dies jedoch zumindest fraglich erscheinen. Wurden die Ziele dieser „Reform am grünen Tisch“ also erreicht? Die Praxis wird entscheiden!



Andreas Vogl
Wirtschaftsprüfer, Steuerberater

INHALT

Steuer

Keine Anrechnung spanischer Erbschaftsteuer

**Kapitalvermögen:
Steuerliche Gestaltungsansätze**

**Bilanzrechtsreform: Überblick
über ausgewählte Neuregelungen**

Umsatzsteuer

Bares Geld vom Finanzminister!

Recht

**Bundesarbeitsgericht schiebt
gegenläufiger betrieblicher Übung
den Riegel vor**

Steuer

Keine Anrechnung spanischer Erbschaftsteuer

■ Am 12.02.2009 hat der EuGH in seinem Urteil in der Rechtssache Margarete Block entschieden, dass eine der deutschen Regelungen zur Anrechnung ausländischer Erbschaftsteuern in Deutschland nicht gegen das Gemeinschaftsrecht verstößt. Es handelt sich dabei um die Bestimmung des § 21 Abs. 1 und 2 Nr. 1 ErbStG, die die Anrechnung von ausländischen Erbschaftsteuern, die auf bei ausländischen Finanzinstituten angelegtes Vermögen erhoben werden, regelt.

Frau Block, wohnhaft in Deutschland, ist Alleinerbin einer im Jahr 1999 verstorbenen Person, die im Zeitpunkt des Ablebens auch in Deutschland ansässig war. Der Nachlass bestand im Wesentlichen aus Kapitalvermögen, das zu einem Teil in Deutschland und zum anderen Teil bei Finanzinstituten in Spanien angelegt war. Für das in Spanien angelegte Vermögen hatte Frau Block – entsprechend den spanischen Steuervorschriften – Erbschaftsteuer zu entrichten. Diese Steuer wurde ihr in Deutschland – im Rahmen der Besteuerung des gesamten Nachlasses – jedoch nicht angerechnet. Dadurch erlitt Frau Block eine Doppelbesteuerung des in Spanien angelegten Kapitalvermögens. Anzumerken ist, dass zwischen Deutschland und Spanien kein Doppelbesteuerungsabkommen auf dem Gebiet der Erbschaftsteuern besteht.

Das Finanzamt versagte die Anrechnung mit der Begründung, dass die §§ 21 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 1 ErbStG 1999 i. V. m. 121 BewG eine Anrechnung der spanischen Erbschaftsteuer aus dem o. g. Vermögen auf die deutsche Erbschaftsteuer nicht vorsieht. Eine solche Anrechnung wäre nur möglich, wenn das in Spanien angelegte Vermögen als sogenanntes „Auslandsvermögen“ gelten würde. Dies ist jedoch bei einem Kapitalvermögen, das bei einem ausländischen Finanzinstitut angelegt ist, generell nicht der Fall.

Frau Block kritisierte, dass eine solche Vorschrift den freien Kapitalverkehr innerhalb der Europäischen

Gemeinschaft behindert, denn hätte der Erblasser – so Frau Block – sein gesamtes Kapitalvermögen in Deutschland bei Finanzinstituten angelegt, hätte er keine Doppelbesteuerung des (Teil-)Vermögens erlitten. Die Anlage des Vermögens in einem andern Mitgliedstaat der Europäischen Union kann – entsprechend der Begründung von Frau Block – nicht zu einem anderen Ergebnis führen.

Ganz zur Überraschung von Frau Block entschied der EuGH jedoch nicht zu ihren Gunsten. Der EuGH führt aus, dass die Mitgliedstaaten beim gegenwärtigen Entwicklungsstand des Gemeinschaftsrechts über eine gewisse Autonomie in diesem Bereich verfügen. Sie seien deshalb nicht verpflichtet, ihr eigenes Steuersystem den verschiedenen Steuersystemen der anderen Mitgliedstaaten anzupassen, um namentlich die sich aus der parallelen Ausübung ihrer Besteuerungsbefugnisse ergebende Doppelbesteuerung zu beseitigen.

Demnach ist zusammenfassend zu betonen, dass

- eine Doppelbesteuerung – sofern keine entsprechenden Doppelbesteuerungsabkommen zwischen den betroffenen Staaten bestehen – nicht (bzw. regelmäßig nicht) auf Ebene des Gemeinschaftsrechts durch Berufung auf die Grundfreiheiten des EG-Vertrages beseitigt werden kann,
- gerade im Zuge der Nachfolgeplanung genau auf die Fallstricke des Internationalen Erbschaftsteuerrechts Acht zu geben ist. Denn neben der Ansässigkeit des Erblassers bzw. des Erben spielt auch die Art der Vermögensanlage und der Ort ihrer Anlage eine große Rolle.

INFOS

Kontakt:

Dr. Katarzyna Muszynska-Herdin
(k.muszynska-herdin@psp.eu)

Kapitalvermögen: Steuerliche Gestaltungsansätze

- Die Einführung der Abgeltungsteuer zum 01.01.2009 bewirkt, dass viele Anleger zukünftig mit steuerlichen Nachteilen rechnen müssen, im Besonderen, wenn steuerlicher Gestaltungsspielraum ungenutzt bleibt. Durch gezielte Maßnahmen jedoch kann die Steuerlast auch noch im Rahmen der Abgeltungsteuer erheblich reduziert werden. Gestaltungspotenzial bieten dabei insbesondere zwei Themenbereiche:

Zunächst ist auf die steuerfreie Stückzinsvereinnahmung bei festverzinslichen Wertpapieren wie z. B. Unternehmensanleihen, Staatspapieren oder anderen Schuldverschreibungen hinzuweisen. Stückzinsen stellen den rechnerischen Ertragsanteil dieser Papiere dar, der zeitanteilig auf die Periode zwischen zwei Zinsterminen entfällt und bei Veräußerung vor Endfälligkeit entsteht. Vor Einführung der Abgeltungsteuer führten gezahlte Stückzinsen beim Käufer des Wertpapiers zu negativen laufenden Einnahmen, vereinnahmte Stückzinsen waren hingegen als laufende Einkünfte aus Kapitalvermögen zu versteuern. Ein Verkauf des Wertpapiers innerhalb der Jahresfrist führte zu einer Steuerpflicht, eine Veräußerung nach Ablauf der Jahresfrist zur Steuerfreiheit des Wertzuwachses, jedoch waren dabei erzielte Stückzinsen zu versteuern. Ein Kauf solcher Wertpapiere nach dem 31.12.2008 führt nun dazu, dass beim Verkäufer die vereinnahmten Stückzinsen zum Veräußerungserlös hinzugerechnet werden und in dieser Höhe der Abgeltungsteuer unterliegen. Sofern jedoch der Kauf vor dem 01.01.2009 stattfand und die Papiere nach dem Jahreswechsel und nach einjähriger Haltedauer veräußert werden, kann nicht nur die Wertsteigerung, sondern nach derzeitiger Rechtslage auch der zum Verkaufszeitpunkt vereinnahmte Stückzins steuerfrei vereinnahmt werden. In der Praxis würde dies bedeuten, dass eine Veräußerung von Rentenpapie-

ren idealerweise kurz vor deren Zinstermin erfolgen sollte, um die aufgelaufenen Stückzinsen der Besteuerung zu entziehen. Diese Gesetzeslücke könnte in Zukunft geschlossen werden, sodass zeitnahes Handeln angezeigt ist.

Eine weitere Thematik stellt die Nutzung von Verlustvorträgen aus Wertpapierveräußerungen dar. Durch die grundlegende Systemänderung in der Besteuerung von Kapitaleinkünften ist besonderes Augenmerk auf jene Verluste aus privaten Veräußerungsgeschäften zu richten, die mit Wertpapierverkäufen oder Termingeschäften entstanden sind, die vor dem 01.01.2009 erworben und innerhalb eines Jahres veräußert wurden (sogenannte Altverluste). Diese können nämlich nur bis Ende des Jahres 2013 mit Veräußerungsgewinnen aus Wertpapieren verrechnet werden, danach nur mit Veräußerungsgewinnen aus anderen Wirtschaftsgütern wie Immobilien- oder Goldanlagen. Planmäßig umzusetzende Wertpapiertransaktionen, die auf die Verrechnung der Altverluste abzielen, sowie Konzepte, welche die Umwidmung von Altverlusten in unbegrenzt vorzutragende Neuverluste erreichen, sind Maßnahmen, die verhindern sollen, dass vorhandene Altverluste wertlos verfallen.

Damit die beispielhaft dargestellten Gestaltungsansätze optimale Wirkung entfalten, bedarf es zunächst einer Depotanalyse. In einem weiteren Schritt können in Abhängigkeit vorhandener Verlustpotenziale dann passgenaue Handlungsempfehlungen abgeleitet werden. Gerne sind wir Ihnen dabei behilflich und stehen Ihnen für Fragen zur Verfügung.

Bilanzrechtsreform – Überblick über ausgewählte Neuregelungen

Nach Verabschiedung durch den Bundestag am 26.03.2009 und Zustimmung durch den Bundesrat am 03.04.2009 ist das BilMoG nun mit Datum vom 29.05.2009 in Kraft getreten. Seit dem Referentenentwurf vom Oktober 2007 haben sich inhaltlich jedoch einige weitreichende Änderungen ergeben.

Nachfolgend werden die wichtigsten Änderungen seit dem Regierungsentwurf und die bedeutendsten Auswirkungen des BilMoG allgemein in Stichpunkten dargestellt:

Anhebung der Schwellenwerte für die handelsrechtlichen Größenklassen

- Kleine Kapitalgesellschaften dürfen 2 von 3 Merkmalen an 2 aufeinander folgenden Bilanzstichtagen nicht überschreiten:
Bilanzsumme: EUR 4.840.000 (bisher: EUR 4.015.000)
Umsatzerlöse: EUR 9.680.000 (bisher: EUR 8.030.000)
Arbeitnehmer: 50
- Mittelgroße Kapitalgesellschaften dürfen 2 von 3 Merkmalen an 2 aufeinander folgenden Bilanzstichtagen nicht überschreiten:
Bilanzsumme: EUR 19.250.000 (bisher: EUR 16.060.000)
Umsatzerlöse: EUR 38.500.000 (bisher: EUR 32.120.000)
Arbeitnehmer: 250

Selbst geschaffene immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens

- Die ursprünglich geplante Bilanzierungspflicht für selbst erstellte immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens wurde in ein Bilanzierungswahlrecht geändert.
- Diese Regelung beinhaltet ferner ein Aktivierungsverbot für Marken, Drucktitel, Verlagsrechte, Kundenlisten oder vergleichbare immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens.
- Sofern von dem Ansatzwahlrecht Gebrauch gemacht wird, ist in diesem Zusammenhang die sogenannte Ausschüttungssperre zu beachten.
- Eng mit dem Aktivierungswahlrecht verbunden sind auch die Änderungen in den Anhangangaben. Danach

sind Forschungs- und Entwicklungskosten im Anhang anzugeben, wenn von dem obigen Wahlrecht Gebrauch gemacht wird und eine Aktivierung erfolgt.

Latente Steuern

- Auch bei den aktiven latenten Steuern wandelte man die ursprünglich geplante Aktivierungspflicht in ein Aktivierungswahlrecht um. Passive latente Steuern sind nach wie vor mit einer Bilanzierungspflicht verbunden.
- Die bereits im Regierungsentwurf aufgegriffene Umstellung von der GuV-orientierten Betrachtungsweise (Timing-Konzept) zur bilanzorientierten Betrachtungsweise (Temporary-Konzept) bleibt bestehen.
- Zudem wird die Gesamtdifferenzbetrachtung (= Verrechnung der aktiven latenten Steuern mit den passiven latenten Steuern) beibehalten. Aktive und passive latente Steuern sind dabei zwingend jeweils unter einer eigenen Bilanzposition auszuweisen.
- Steuerliche Verlustvorträge sind bei der Berechnung der latenten Steuern einzubeziehen, wenn eine Verrechnung in den nächsten fünf Jahren zu erwarten ist.
- Auch beim Ansatz aktiver latenter Steuern ist die sogenannte Ausschüttungssperre zu beachten.

Bewertung der zu Handelszwecken erworbenen Finanzinstrumente zum beizulegenden Zeitwert

- Die Zeitwertbewertung der zu Handelszwecken erworbenen Finanzinstrumente wurde auf Kreditinstitute beschränkt. Somit wurde die beabsichtigte Ausdehnung auch auf Unternehmen der Realwirtschaft rückgängig gemacht.

Definition der Herstellungskosten

- Neben den Materialeinzelkosten, Fertigungseinzelkosten sowie Sondereinzelkosten der Fertigung sind gemäß BilMoG nun auch die Materialgemeinkosten, Fertigungsgemeinkosten sowie der Werteverzehr des Anlagevermögens zwingend in die Herstellungskosten einzubeziehen.

- Des Weiteren zählen die Entwicklungskosten für selbst geschaffene immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens zu den Herstellungskosten.

Rückstellungsbewertung

- Rückstellungen sind gemäß BilMoG mit dem Erfüllungsbetrag unter Berücksichtigung künftiger Preis- und Kostensteigerungen anzusetzen.
- Dabei sind Rückstellungen bei einer Laufzeit von mehr als einem Jahr mit dem der Laufzeit der betreffenden Rückstellung entsprechenden durchschnittlichen Marktzinssatz der vergangenen sieben Geschäftsjahre abzuzinsen (Ausnahme: Rückstellungen für Altersversorgungsverpflichtungen oder vergleichbare langfristig fällige Rückstellungen: Abzinsung mit dem durchschnittlichen Marktzinssatz bei einer angenommenen Laufzeit von 15 Jahren). Der jeweils anzuwendende Abzinsungszinssatz wird von der Deutschen Bundesbank nach Maßgabe einer Rechtsverordnung ermittelt und monatlich bekannt gegeben.

Erweiterung der Angaben im Anhang

Beispiele u. a.:

- Angabepflicht zu Art und Zweck sowie Risiken und Vorteilen von nicht in der Bilanz enthaltenen Geschäften, soweit dies für die Beurteilung der Finanzlage notwendig ist.
- Angabepflicht des Honorars für den Abschlussprüfer für alle mittelgroßen und großen Unternehmen zu dem für das Geschäftsjahr berechneten Gesamthonorar.
- Angabepflicht für die nicht zu marktüblichen Bedingungen zustande gekommenen Geschäfte mit nahestehenden Unternehmen und Personen, soweit sie wesentlich sind.

Anwendungszeitpunkt

- Das BilMoG ist grundsätzlich erstmals auf das nach dem 31.12.2009 beginnende Geschäftsjahr (Geschäftsjahr 2010) anzuwenden. Die Regelungen zur Befreiung von der Buchführungspflicht sowie die neuen Größen-

kriterien gelten jedoch bereits für das Geschäftsjahr, das ab dem 01.01.2008 (Geschäftsjahr 2008) beginnt.

- Wahlweise dürfen die Regelungen des BilMoG (allerdings nur in Gesamtheit) bereits erstmals auf das nach dem 31.12.2008 beginnende Geschäftsjahr angewandt werden. Hierauf ist im Anhang hinzuweisen.
- Bei erstmaliger Anwendung des BilMoG brauchen die Stetigkeitsvorschriften nicht beachtet werden. Zudem brauchen die Vorjahreszahlen bei der erstmaligen Anwendung der geänderten Vorschriften nicht angepasst zu werden.

Weitere bedeutende Änderungen durch das BilMoG im Überblick:

- Abschaffung der umgekehrten Maßgeblichkeit
- Wegfall von Aufwandsrückstellungen
- Aktivierungspflicht eines entgeltlich erworbenen Geschäfts- oder Firmenwertes sowie Abschreibung über dessen voraussichtliche Nutzungsdauer
- Zulässigkeit der Bildung von Bewertungseinheiten
- Abschaffung des Aktivierungswahlrechts bestimmter Rechnungsabgrenzungsposten
- Einführung eines Wertaufholungsgebotes beim Wegfall der Gründe für die außerplanmäßige Abschreibung
- Umrechnung von auf fremde Währung lautenden Vermögensgegenständen und Verbindlichkeiten zum Devisenkassamittelkurs am Abschlussstichtag (gegebenenfalls unter Nichtbeachtung des Realisationsprinzips)
- Einbeziehungspflicht von Zweckgesellschaften in den Konzernabschluss
- Abschaffung der Buchwertmethode im Konzernabschluss.

INFOS

Kontakt:

Andreas Vogl (a.vogl@psp.eu)

Umsatzsteuer

Bares Geld vom Finanzminister!

- Künftig werden auf die Errichtung von Hauswasseranschlüssen nur noch 7 % Umsatzsteuer erhoben. Soweit in der Vergangenheit der Regelsteuersatz von 16 % (bis 31.12.2006) oder 19 % erhoben wurde, kann die Differenz grundsätzlich von den Wasserversorgungsunternehmen zurückgefordert werden. Nachdem der BFH der europäischen Rechtsprechung in zwei Urteilen gefolgt ist und entschieden hat, dass das Verlegen von Hauswasseranschlüssen für die Wasserversorgung unentbehrlich und daher dem ermäßigten Steuersatz von 7 % zu unterwerfen sei, hat das BMF nunmehr diese Auffassung mit Schreiben vom 07.04.2009 bestätigt.

Künftig kommt damit für alle Hauswasseranschlüsse, die ab dem 01.07.2009 verlegt werden, der ermäßigte Steuersatz zur Anwendung. Das gilt im Übrigen auch für andere Leistungen, die im Zusammenhang mit Hauswasseranschlüssen stehen (Wartung, Reparatur etc.). Das BMF schränkt jedoch ein, dass der ermäßigte Steuersatz nur dann zur Anwendung komme, wenn der Wasseranschluss von demselben Unternehmen erstellt wird, von dem auch das Trinkwasser bezogen wird. Da diese Einschränkung der o. g. Rechtsprechung von EuGH und BFH widerspricht, ist u. E. auch dann der Steuersatz von 7 % zugrunde zu legen, wenn der Hausanschluss nicht vom Wasserversorgungsunternehmen verlegt oder überholt wurde.

Für Hauswasseranschlüsse, die vor dem 01.07.2009 verlegt oder gewartet wurden, räumt das BMF dem Versorgungsunternehmen ein Wahlrecht ein, Rechnungen mit dem Regel- oder aber dem ermäßigten Steuersatz zu fakturieren. Korrespondierend dazu wird es für Leistungen, die vor dem 01.07.2009 bezogen wurden, nicht beanstandet, wenn der Leistungsempfänger den regulären Steuersatz als Vorsteuer beim Finanzamt geltend macht. Für zum Vorsteuerabzug berechnete Leistungsempfänger besteht

infolgedessen kein Handlungsbedarf, da die Umsatzsteuer bei ihnen kein Kostenfaktor ist. Für Leistungsempfänger, die eine Immobilie privat oder zur Ausführung von steuerfreien Umsätzen (z. B. Vermietung zu Wohnzwecken) nutzen, stellt sich die Situation jedoch anders dar. Für sie besteht ein großes Interesse daran, die zu hoch ausgewiesene Umsatzsteuer zurückzuerhalten.

Will man die zu viel gezahlte Umsatzsteuer vom Wasserversorgungsunternehmen zurückerhalten, so empfiehlt PSP, ein Schreiben mit Verweis auf das aktuelle BMF-Schreiben sowie auf die ergangenen Urteile (V R 61/03; V R 27/06 vom 08.10.2008) an dieses zu richten. Erste Erfahrungen zeigen, dass seitens der Versorger durchaus Bereitschaft besteht, Rechnungen zu korrigieren und den zu hoch vereinnahmten Umsatzsteuerbetrag an ihre Kunden auszubehalten. Gegebenenfalls kann unter Berücksichtigung von Bestandskraft und Verjährungsfristen auch eine zwangsweise Geltendmachung des Anspruchs in Erwägung gezogen werden. Für das Versorgungsunternehmen entsteht indessen kein Nachteil, da es den Differenzbetrag zwischen 16 % (bis 31.12.2006) bzw. 19 % und 7 % mit Ablauf des Anmeldezeitraumes, in dem eine berichtigte Rechnung erstellt wird, vom Finanzamt verlangen kann.

Personen, bei denen in der Vergangenheit Arbeiten am Hauswasseranschluss anfielen oder denen Kosten für das öffentliche Wassernetz zum Regelsteuersatz in Rechnung gestellt wurden, müssen sich folglich nicht scheuen, von ihrem Versorgungsunternehmen eine Rückzahlung zu fordern und das Geldgeschenk des Finanzministers dankend anzunehmen.

Recht

Bundesarbeitsgericht schiebt gegenläufiger betrieblicher Übung den Riegel vor

- Arbeitnehmeransprüche auf Leistungen oder Vergünstigungen des Arbeitgebers entstehen nicht nur durch ausdrückliche vertragliche Vereinbarungen, sondern können auch durch betriebliche Übung begründet werden. Hierunter versteht man die mindestens dreimalige gleichförmige und vorbehaltlose Leistungsgewährung. Aus dieser Verhaltensweise des Arbeitgebers kann der Arbeitnehmer ableiten, dass die Leistung auf Dauer gewährt werden soll und erwirbt infolgedessen einen einklagbaren Anspruch, beispielsweise auf Zahlung von Weihnachtsgeld.

Verhindern lässt sich die Entstehung einer betrieblichen Übung dadurch, dass der Arbeitgeber von Anfang an seine Leistung jeweils unter dem eindeutig formulierten Vorbehalt der Freiwilligkeit erbringt. Um den durch betriebliche Übung entstandenen Anspruch im Nachhinein abzuändern oder aufzuheben, reicht ein einseitiger Widerruf des Arbeitgebers jedoch nicht aus. Vielmehr bestehen gegenüber anderen arbeitsvertraglichen Vereinbarungen keine erleichterten Voraussetzungen, es muss auf die regulären arbeitsrechtlichen Instrumente – Änderungsvereinbarung oder Änderungskündigung – zurückgegriffen werden.

Bislang war es jedoch zudem möglich, den Anspruch durch eine gegenläufige betriebliche Übung wieder zu beseitigen. Hierzu hatte der Arbeitgeber klar und eindeutig seinen Willen zum Ausdruck zu bringen, die bisherige betriebliche Übung zu beenden und durch eine Leistung ohne zukünftigen Rechtsanspruch zu ersetzen. Erfolgte die Leistungserbringung nunmehr unter diesen Voraussetzungen erneut mindestens drei Mal, ohne dass der Arbeitnehmer widersprochen hatte, wurde der ursprüngliche Anspruch aus betrieblicher Übung beseitigt.

Dieser Handhabung hat das Bundesarbeitsgericht nun einen Riegel vorgeschoben. Von wenigen Ausnahmen abgesehen, führt Schweigen im Rechtsverkehr grundsätzlich keine bestimmte Rechtsfolge herbei. Anderes gilt nur, sofern Arbeitgeber und Arbeitnehmer vereinbart haben, dass Schweigen des Arbeitnehmers zur Aufhebung oder Abänderung des Leistungsanspruchs aus der vorausgegangenen betrieblichen Übung ausreichen soll. Des Weiteren muss dem Arbeitnehmer ausdrücklich eine Erklärungsfrist gesetzt worden sein. Insbesondere an dem Erfordernis der zwingend erforderlichen oben genannten Vereinbarung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer werden gegenläufige betriebliche Übungen regelmäßig scheitern.

Während diese Entscheidung den Schutz von Arbeitnehmeransprüchen festigt, hat sie für Arbeitgeber erhebliche negative Konsequenzen: Ansprüche aus betrieblicher Übung lassen sich künftig nur noch durch explizite Vereinbarungen zwischen den Parteien aufheben oder abändern. Lediglich solche Ansprüche, die vor 2002 entstanden sind, können noch mittels gegenläufiger betrieblicher Übung beseitigt werden.

Künftig sollten Sie als Arbeitgeber noch genauer darauf achten, dass über die arbeitsvertraglichen Verpflichtungen hinausgehende Leistungen stets unter ausdrücklichem Freiwilligkeitsvorbehalt erbracht werden.

INFOS

Kontakt:

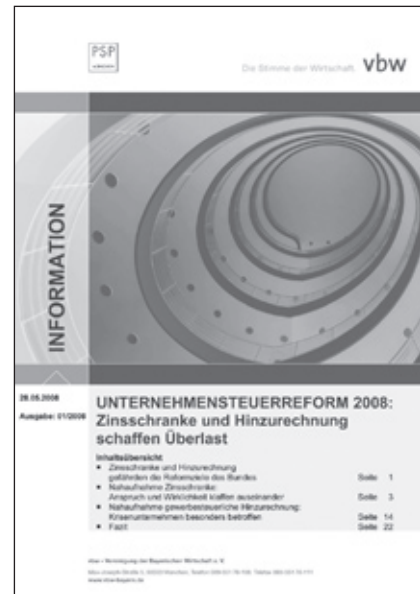
Dr. Christoph Wallner (c.wallner@psp.eu)

Dr. Nils Hallermann (n.hallermann@psp.eu)

PSP-Studie zeigt Wirkung bei der Zinsschranke

Die Unternehmenssteuerreform belastet gerade angeschlagene Firmen stärker als ursprünglich angenommen. Zu diesem alarmierenden Ergebnis kommt ein Gutachten, das die Vereinigung der Bayerischen Wirtschaft e.V. (vbw) bei PSP in Auftrag gegeben hat. Maßgeblich zu diesem Umstand trägt die sogenannte „Zinsschranke“ bei, durch welche in diversen Fällen nur ein begrenzter Teil der betrieblich verursachten Zinsaufwendungen steuerlich geltend gemacht werden kann. Während im Gesetzgebungsverfahren von nur 200 betroffenen Unternehmen die Rede war, konnten in der PSP-Studie nahezu 1.500 Unternehmen identifiziert werden, die von der Neuregelung betroffen sind. In diesem Zusammenhang wurde seitens PSP mehrfach darauf hingewiesen,

dass die Zinsschranke gerade in Kombination mit der aktuellen negativen Konjunkturalentwicklung finanziell schwache Unternehmen noch weiter in die Krise treibt. Der Gesetzgeber beabsichtigt nun die Freigrenze von bisher EUR 1 Million Zinssaldo auf EUR 3 Millionen anzuheben, wobei diese Änderung bereits rückwirkend für den Veranlagungszeitraum 2008 gelten soll. Das Ergebnis: Die krisenverschärfende Wirkung für mittelständische Unternehmen wird deutlich abgemildert, womit weniger Unternehmen von den negativen Auswirkungen der Zinsschranke betroffen sein werden. Trotz der zeitlichen Begrenzung dieser Erleichterung auf die Veranlagungszeiträume 2008 bis 2010 ist die Regelung ein positives Signal für den Mittelstand.



Aktuelle Ausgabe des Elite Reports lobt PSP



Die Elite Report Redaktion hat im Rahmen einer umfangreichen Leumundsbefragung die Stiftungsexperten im deutschsprachigen Raum gesucht, demnach zählt PSP zu den führenden Kanzleien mit besonderer Expertise und Erfahrung in diesem Beratungsgebiet. So schreibt der Elite Report: „Alle wissen es – und Beratungsdisziplinen bilden hier eine Entwicklung- und Betreuungskultur, die ihresgleichen sucht. Ja, diese Kanzlei ist ein umfassendes Kompetenzzentrum und zudem als Family Office in der Vermögensverwaltung ebenso zu Hause wie im Bereich der Stiftung. Die Leumundsbefragung bestätigt die höchste Anerkennung.“

PSP-Partnerschaft verstärkt



Wir freuen uns, dass Maik Paukstadt (Steuerberater und Certified Financial Planner) ab dem 1. Juli 2009 den Kreis der PSP Partner verstärken wird. Neben der

Vermögensstrukturierung, der Vermögensüberwachung und der Vermögensverwalterauswahl für vermögende Privatpersonen und Institutionen rechnet die Steuerberatung – im Besonderen im Bereich des Kapitalvermögens und der Immobilienbesteuerung – zu seinen Arbeitsschwerpunkten. Wir freuen uns sehr, dass die Partnerschaft von PSP erweitert und der Fachbereich Family Office langfristig durch Maik Paukstadt seine Verstärkung findet.

Impressum

Der PSP-newsletter gibt die gesetzlichen Neuregelungen, Rechtsprechung und Finanzverwaltungsanweisungen nur auszugsweise wieder. Für etwaige Informationsfehler übernehmen wir keine Haftung. Die Inhalte der einzelnen Beiträge sind nicht zu dem Zweck erstellt, abschließende Informationen über bestimmte Themen bereitzustellen oder eine Beratung im Einzelfall ganz oder teilweise zu ersetzen. Hierfür steht Ihnen PSP auf Wunsch gerne zur Verfügung.

Redaktionelle Auswahl und Kontakt: Roland W. Graf (r.graf@psp.eu) und Stefan Groß (s.gross@psp.eu); Peters, Schönberger & Partner GbR, Schackstraße 2, 80539 München, Tel.: +49 89 38172-0, E-Mail: psp@psp.eu, Internet: www.psp.eu; Layout: Peter Schoppe Werbeagentur GmbH, www.schoppe.de